

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Mit der Novellierung des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14.12.2004 wurde in § 4 Abs. 3 bestimmt, dass u.a. die Kommunen, sofern sie Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes oder Aufgaben der unteren Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung wahrnehmen, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren durch Satzung festsetzen.

2. Sachstand

Das Land Baden-Württemberg hat bisher die Gebührentatbestände und deren Höhe für den Bereich der unteren Verwaltungsbehörden und Baurechtsbehörden auf Basis des Landesgebührengesetzes in einer Verordnung landesweit einheitlich festgelegt. Durch die Novellierung des Landesgebührengesetzes hat der Gesetzgeber die Gebührenhoheit im Wege der Dezentralisierung auf die Landkreise und Gemeinden für ihren Zuständigkeitsbereich übertragen. Somit müssen die unteren Verwaltungs- und Baurechtsbehörden die Gebühren bis Ende 2006 eigenständig kalkulieren und festlegen.

Für die Kalkulations- und Gebührenfestsetzungsgrundlagen verweisen §§ 1 Satz 3, 4 Abs. 3 LGebG nun auf das Kommunalabgabengesetz (KAG). Gemäß § 11 Abs. 2 KAG **soll** die Gebühr die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Unter Verwaltungskosten werden Kosten verstanden, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähig sind, insbesondere Personal-/ Sachkosten, Gemeinkosten sowie kalkulatorische Kosten, wobei das KAG in § 11 Abs. 2 kalkulatorische Zinsen ausschließt.

Sofern in den Verwaltungsgebühren neben dem reinen Verwaltungsaufwand auch wirtschaftliche oder sonstige Interessen berücksichtigt werden sollen, kann die Verwaltungsgebühr den reinen Verwaltungsaufwand übersteigen. Es muss aber gewährleistet sein, dass die Gesamteinnahmen die Gesamtkosten des betreffenden Verwaltungszweiges nicht dauerhaft übersteigen. Unter Verwaltungszweig sind Amtshandlungen zu verstehen, die in einem inhaltlichen Kontext miteinander stehen.

Bei den Gebührenarten handelt es sich um

- **Festgebühr** – fester Satz für eine Leistung, ermittelt aus den Kosten der Leistung geteilt durch die Anzahl der Fälle, wobei ein wirtschaftliches oder sonstige Interesse des Leistungsempfängers unberücksichtigt bleiben kann.
- **Zeitgebühr** – fester Satz für eine bestimmte Zeiteinheit, in der Regel ohne Berücksichtigung des wirtschaftlichen oder sonstigen Interesses des Leistungsempfängers. Die konkrete Höhe bemisst sich nach der individuellen Bearbeitungszeit im Einzelfall.
- **Wertgebühr** – fester Satz, bemisst sich nach dem Wert der Leistung, z.B. eine Gebühr nach bestimmtem Promille-Satz der (Bau-)Kosten. Das wirtschaftliche oder sonstige Interesse des Leistungsempfängers ist bereits berücksichtigt.
- **Rahmengebühr** – festgelegter Höchst- und Mindestsatz. Die konkrete Höhe setzt sich zusammen aus den Verwaltungskosten und dem wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interes-

se des Leistungsempfängers.

Für die Kalkulation einer Rahmengebühr werden die kalkulierten Verwaltungskosten des geringsten Verwaltungsaufwandes als Untergrenze festgelegt. Die Untergrenze kann entweder fest je Leistung (Festgebühr) oder aber nach dem zeitlichen Aufwand (Zeitgebühr) ausgestaltet sein.

Mit der Festlegung der Obergrenze soll das voraussichtliche wirtschaftliche bzw. sonstige Interesse an der Leistung abgedeckt werden. Eine allgemeingültige Berechnungsformel für die Obergrenze ist deshalb nicht möglich. Es ist jedoch das Kostendeckungsprinzip zu beachten. Eine Orientierung kann an den bisherigen Gebührenrahmen erfolgen. Die wirtschaftliche Bedeutung als Bemessungsprinzip definiert sich nach einem bezifferbaren, in Geld bestimmten Wert der öffentlichen Leistung (z.B. erzielbarer Umsatz oder Gewinn, ermöglichte Kosteneinsparung, zugelassene Herstellungsmenge, zugelassener Nutzungszeitraum, erweiterte Berufschancen). Die sonstige Bedeutung fasst demgegenüber alle Vor- und Nachteile zusammen, die für den Leistungsempfänger relevant sein können (z.B. Bevorzugung gegenüber der Allgemeinheit, Ausnahme von Normen oder Standards, Verbrauch natürlicher Ressourcen, gesteigerte Rechtssicherheit).

Zur Berechnung der Stundensätze für die Kalkulation wurden die durchschnittlichen Arbeitszeiten auf der Grundlage VwV Kostenfestlegung des Finanzministeriums Ba-Wü vom 14.07.2005 zu Grunde gelegt. Hierbei ergeben sich die jährlichen Arbeitsstunden mit 1.697 für Beamte und 1.615 für Angestellte.

Wie aus der Kalkulation der diversen Gebührentatbestände ersichtlich, bildet die Gebühr für die Baugenehmigung den mit Abstand größten Einnahmeposten. Die Verwaltung hat im Bereich der Baugenehmigungsgebühren die seitherigen Regelungen des Landes hinsichtlich der Gebührentatbestände 1:1 übernommen und diese neu kalkuliert. Die konkrete Höhe der Gebühr wird im Einzelfall wie bisher aus einem Promille-Satz, der auf die Baukosten bezogen wird, ermittelt. Um eine annähernde Kostendeckung in dem Verwaltungszweig Baurecht (auf Basis der gebührenrelevanten Kosten) zu erreichen wäre der Promille-Satz von derzeit 4 v. Tsd. auf 6 v. Tsd. zu erhöhen. Dabei gilt es auch zu berücksichtigen, dass Amtshandlungen für den Bund, das Land, die Kirchen und die Stadt selbst gebührenfrei zu erbringen sind. Allein diese Anträge ergeben einen Gebührenaufschlag von jährlich ca. 100.000 Euro. Dieser Gebührenaufschlag darf aber nicht auf die gebührenpflichtigen Leistungsempfänger umgelegt werden.

Die Verwaltung hält eine Erhöhung um 1 v. Tsd. auf 5 v. Tsd. für angemessen. Die beiliegende Tabelle vermittelt die neuen Promille-Sätze in anderen Städten.

Neue Tatbestände, z.B. Beratungsgebühren für Bauherren und Architekten wurden nicht geschaffen, obwohl ein Großteil der Gesamtkosten auf die Beratungstätigkeit der Baurechtsbehörde entfällt (ca. 160.000 €). Die Verwaltung ist der Ansicht, dass diese Leistungen als Service angesehen werden müssen. Außerdem werden für die Erteilung von denkmalschutzrechtlichen Genehmigungen keine Gebühren erhoben (Kosten ca. 70.000 €).

Einhergehend mit der durch die Gesetzesänderung notwendigen Änderung der Verwaltungsgebührensatzung sollen in Ziffer 8 zusätzlich die Gebührentatbestände in der Vorlage 269a/06 zur Satzung korrigiert werden, welche das Regierungspräsidium Tübingen beanstandet hatte:

Die Neufassung der Ziffer 10 entspricht der vor dem 02.07.01 gültig gewesenen Fassung der Satzung. Bei der Euro-Umstellung kam es jedoch zu einem Schreibversehen.

Die Gebührentatbestände in Ziffer 12 a) Nr. 4 und 5 sind derzeit bedeutungslos und sollen daher gestrichen werden.

Die Änderung in Ziffer 12 b) Nr. 1 berücksichtigt die Fassung der Satzung, die vor der Euro-Umstellung in Kraft war. Darin waren 2,-- DM für jede Person, mindestens jedoch 5,-- DM vorgesehen.

In Ziffer 13 (Rechtsbehelfe) soll zusätzlich die Dienstaufsichtsbeschwerde als Beispiel gestrichen werden, da für diese keine Gebühren erhoben werden.

Die weiteren Änderungen des Satzungstextes stellen im Wesentlichen Anpassungen an die neuen Bestimmungen des KAG dar.

3. Lösungsvarianten

Eine Änderung der in der Anlage ausgewiesenen Gebührenarten oder Gebührensätze (insbesondere der Promillesatz bei Baugenehmigungen) kann eine Einnahmeerhöhung bzw. Wenigereinnahmen bewirken. Bei Änderungen ist deshalb zu beachten, dass die Gebühr die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung beteiligten decken soll ohne dass die Gesamteinnahmen die Gesamtkosten des betreffenden Verwaltungszweiges dauerhaft übersteigen dürfen (Kostendeckungsgebot).

Bei der Gebührenbemessung ist die wirtschaftliche oder sonstigen Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Leistungsempfänger zu berücksichtigen. Dieses kann bei Gebühren nach festen Sätzen (Fest-, Zeit- oder Wertgebühr) jedoch unberücksichtigt bleiben.

Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur öffentlichen Leistung stehen (Äquivalenzprinzip).

Es könnten neue Gebührentatbestände z.B. für die Beratung der Bauherren und Architekten sowie für denkmalschutzrechtliche Genehmigungen eingeführt werden.

4. Vorschlag der Verwaltung

Beschlussantrag. Die im Satzungsentwurf enthaltenen Gebührensätze basieren auf der Kalkulation in Anlage 1 zur Vorlage.

5. Finanzielle Auswirkungen

Durch die ausgewiesenen Gebührensätze werden die Gebühreneinnahmen um rd. 92.000 € höher ausfallen.

6. Anlagen

1) Kalkulation der Verwaltungsgebühren

2) Baugenehmigung / Promille-Satz in div. Städten